

Planungs- und Baurecht: öffentliche Planauflagen

Wasserbauprojekt und Baulinienplan

Das Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern führt gemäss § 17 des Wasserbaugesetzes (WBG, SRL 760) und § 65 Absatz 2 des Strassengesetzes (StrG, SRL 755) folgende öffentliche Planauflagen durch:

Gemeinde:	Ruswil.
Gewässer:	Tannewaldbach.
Abschnitt:	Hellbühl – Ruswil, Raage, Parzellen Nrn. 133, 128, 20 und 120, Ruswil.
Bauvorhaben:	11411 Hochwasserschutz und Revitalisierung Tannewaldbach.

Das Wasserbauprojekt liegt während der gesetzlichen Frist von 20 Tagen, von Donnerstag, 21. März 2024 bis Dienstag, 9. April 2024, auf der Gemeindeverwaltung Ruswil zur Einsichtnahme auf.

Der Baulinienplan liegt während der gesetzlichen Frist von 30 Tagen, von Donnerstag, 21. März 2024 bis Freitag, 19. April 2024, auf der Gemeindeverwaltung Ruswil zur Einsichtnahme auf.

Die Unterlagen können während der gesetzlichen Frist im Internet eingesehen werden.
www.lu.ch/verwaltung/BUWD/buwd_bekanntmachungen_planauflagen

Allfällige Einsprachen sind innert der gesetzlichen Frist mit einer Begründung und einem Antrag im Doppel bei der Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) schriftlich und unterzeichnet einzureichen. Vorzubringen sind auch allfällige Einwendungen gegen die Erteilung des Enteignungsrechts. Einspracheberechtigt sind insbesondere Personen, die ein schutzwürdiges Interesse nachweisen.

Kriens, 11. März 2024

Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement des Kantons Luzern